

Sehr geehrte Vereinsverantwortliche,
Sehr geehrte Landesverbandspräsidenten,

nach heute neuerlich durchgeführten Gesprächen mit den Mannschaftssportverbänden und dem Ministerium konnte bestätigt werden, dass unsere kommunizierte Vorgangsweise grundsätzlich in Ordnung ist.

Es hat sich jedoch herausgestellt, dass im Rahmen des COVID-19 Präventionskonzept **für alle, die einen Trainings- oder Spielbetrieb durchführen, verpflichtend eine Testung laut § 9 Abs 4 notwendig ist.**

Das heißt konkret, dass vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs bei allen Sportlern, Betreuern und Trainern ein molekularbiologischer Test oder ein Anti-Gen-Test durchzuführen ist. Dies betrifft sowohl jene Mannschaften, die sich als Spitzensport definieren, als auch jene Mannschaften, welche an einer bundesweiten Liga teilnehmen.

Alle Vereine mit bisher ohne Testungen müssen daher vor dem nächsten Training bzw. Spiel einen Test (Anti-Gen-Test) durchführen und sich entsprechend §9 Abs 4 und 5 verhalten. Sollte ein positiver Fall auftreten, ist die gesamte Mannschaft (auch bei Einhaltung einer 10-tägigen Quarantäne) vor der Wiederaufnahme des Trainings und Spielbetriebs erneut zu testen.

Hier § 9 Abs 4 und 5 im Wortlaut:

(4) Bei der Ausübung von Mannschaftssport oder Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, durch Sportler gemäß Abs. 3 Z 1 ist vom verantwortlichen Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist durch einen molekularbiologischen Test oder einen Anti-Gen-Test nachzuweisen, dass die Sportler SARS-CoV-2 negativ sind. Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden zehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

(5) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 4 hat zumindest Folgendes zu beinhalten:

- 1. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,*
- 2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,*
- 3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,*
- 4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,*
- 5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,*
- 6. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,*
- 7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,*
- 8. bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.*

Mit sportlichen Grüßen

Friedrich Nikolaus
Geschäftsführer

Leopold Durchner
COVID-19 Beauftragter